

# SCHLESWIG-HOLSTEINISCHER VERBAND FÜR SOZIALE STRAFRECHTSPFLEGE e.V. - Straffälligenhilfe und Opferhilfe

Ringstr. 76 · 24103 Kiel  
Telefon (0431) 2005668 · Fax (0431) 72984933  
[www.soziale-strafrechtspflege.de](http://www.soziale-strafrechtspflege.de)  
[E-Mail:landesverband@soziale-strafrechtspflege.de](mailto:landesverband@soziale-strafrechtspflege.de)

Landesverband · Ringstr. 76 · 24103 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Innen- und Rechtsausschuss

Per E-Mail

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 18/2703

Kiel, den 04.04.2014

## Länderkompetenzen stärken - neue Formen staatsanwaltschaftlicher Organisation ermöglichen

Antrag der Fraktion der CDU - Drucksache 18/1422

## Politisches Weisungsrecht gegenüber Staatsanwälten abschaffen, selbstverwaltete Justiz ermöglichen

Änderungsantrag der Fraktion der Piraten - Drucksache 18/1515

Ihr Schreiben vom 10. März 2014 - L 21 -

Sehr geehrte Frau Ostmeier,

sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Möglichkeit, zu den aufgeworfenen Fragen Stellung nehmen zu können:

1. Frage 1 der Fraktion der CDU:

### Besteht eine Notwendigkeit dafür, dass von keinem Bundesland von den bisher bestehenden Regeln abgewichen wird und wenn ja, warum?

§ 146 GVG ist zu entnehmen, dass die Beamten der Staatsanwaltschaft dienstlichen Anweisungen Ihres Vorgesetzten nachzukommen haben. § 147 Nr. 2 GVG bestimmt, dass das Recht zur Aufsicht und Leitung aller staatsanwaltlichen Beamten



Arbeiterwohlfahrt SH  
Arbeiterwohlfahrt  
Psychosoziale Dienste  
Arbeiterwohlfahrt Untereibe  
Arbeiterwohlfahrt  
Schleswig-Flensburg  
Arbeitsgemeinschaft  
Deutsches Schleswig  
Auxilia Itzehoe  
Beratungsstelle im Packhaus,  
Pro Familia, Kiel  
Berufsbildungszentrum  
Schleswig  
Brücke Kiel  
Brücke Rendsburg-Eckernförde  
Caritasverband  
Schleswig-Holstein  
CJD Schleswig-Holstein  
CVJM auf der Vogelfluglinie  
DRK Schleswig-Holstein  
Diakonisches Werk SH  
Diakonisches Werk Husum  
Diakonisches Werk der  
Kirchenkreise Rendsburg &  
Eckernförde  
Diakonisches Werk  
Kirchenkreis  
Schleswig-Flensburg  
Ev. Konferenz für  
Gefängnisseelsorge  
Ev. Stadtmission Kiel  
Förderverein Bewährungshilfe  
Neumünster  
Förderverein gegen  
Jugendgewalt, Flensburg  
Forum Sozial, Kiel  
Freie Jugendhilfe Ratzeburg  
Gefährdeten- u. Straffälligen-  
hilfe Stormarn  
Gefährdetenhilfe Norderstedt  
Grone Bildungszentren  
Schleswig-Holstein  
Hempels Kiel  
Jugendhilfeverein Nordfriesland  
KJHV/KJSH-Stiftung  
LAG Schleswig-Holsteinischer  
BewährungshelferInnen  
LAG Schleswig-Holsteinischer  
GerichtshelferInnen  
LAG der TOA-  
KonfliktberaterInnen  
Land in Sicht, Husum  
Lichtblick Kiel  
Norderhelp Neumünster  
Odyssee, Kiel  
Paritätischer Wohlfahrtsverband  
SH  
Rechtsfürsorge Lübeck  
-Resohilfe-  
Resohilfe Nordfriesland  
Bredstedt  
Stiftung Straffälligenhilfe SH  
Sönke-Nissen-Park-Stiftung  
Glinde  
Verein für Gefangenenfürsorge  
und Bewährungshilfe Pinneberg  
Verein für Jugendhilfe Pinneberg  
Verein für Resozialisierung  
Rendsburg-Eckernförde  
Verein Hilfe zur Selbsthilfe  
Flensburg  
Verein für Straffälligenbetreuung  
Flensburg  
Vorwerker Diakonie  
Lübeck  
Wendepunkt Krs. Pinneberg  
ZBS des Diakonischen  
Werkes Altholstein

eines Bundeslandes der jeweiligen Landesjustizverwaltung obliegt. Aus beiden Vorschriften ergibt sich das so genannte externe Weisungsrecht der Justizministerin/des Justizministers, also die Möglichkeit, die Tätigkeit der Staatsanwältin/des Staatsanwalts von außen zu lenken.

Losgelöst von der Frage, ob das externe Weisungsrecht überhaupt ausgeübt wird, wird gegen dessen Existenz ins Feld geführt, dass bereits die bloße Möglichkeit einer politischen Einflussnahme, wie sie durch die genannten Vorschriften eröffnet werde, der Eindruck erweckt werde, auf die rechtsprechende Gewalt könnte von außen, mithin durch die Politik, Einfluss genommen werden. Für das externe Weisungsrecht streitet jedoch die allgemeine Möglichkeit, durch Richtlinien (z. B. die RiStBV, allgemeine Verfügungen, justizielle Tätigkeit der Staatsanwaltschaften landesweit - sowie über Justizministerkonferenzen länderübergreifend) einheitliche Regelungen herbeizuführen. Die Frage, ob es eine Notwendigkeit dafür gibt, von den bestehenden Möglichkeiten des externen Weisungsrechts nicht abzuweichen, ist jedenfalls nicht zwanglos zu beantworten, da Erfahrungen mit einer dem externen Weisungsrecht nicht unterworfenen Staatsanwaltschaft fehlen. Im Falle des Abweichens von den bisher bestehenden Regelungen könnten Vorgaben jedenfalls nicht mehr auf einer der Justizministerkonferenzen getroffen werden, wenn Länder die Funktionen der Aufsicht und Leitung über die Staatsanwaltschaften abgeben. Zwar könnten in so einem Fall Vorgaben noch durch die Generalstaatsanwältinnen bzw. Generalstaatsanwälte getroffen werden, jedoch dürften entsprechende rechtspolitische Vorgaben kaum ausreichend demokratisch legitimiert sein. An einer direkten Anbindung der Staatsanwaltschaften (über die Regierung) zum Parlament würde es in einem solchen Fall fehlen.

2. Frage 2 der Fraktion der CDU:

**Wie werden die Erfolgsaussichten einer Bundesratsinitiative eingeschätzt?**

Die Erfolgsaussichten einer Bundesratsinitiative können von hier aus nicht prognostiziert werden.

3. Frage 1 der Fraktion der Piraten:

**Wie ist die Staatsanwaltschaft im Gefüge zwischen Exekutive und Judikative einzuordnen?**

Gemäß Artikel 92 GG ist nur den Richtern die Rechtsprechung anvertraut, woraus folgt, dass die Staatsanwaltschaften nicht Bestandteil der Judikative ist. Die von der Staatsanwaltschaft jedoch eingenommene Sonderstellung im Bereich der Exekutive hat das Bundesverfassungsgericht derart umschrieben, dass der Staatsanwalt zusammen mit dem Richter die Aufgabe der Justizgewährung auf dem Gebiet des Strafrechts erfüllt (BVerfGE 9, 223 ff.). Staatsanwälte seien notwendige Organe der Strafrechtspflege, die organisatorisch in die Justiz eingegliedert seien (BVerfGE 32, 199 [216]).

4. Frage 2 der Fraktion der Piraten:

**Ist die politische Unabhängigkeit der Staatsanwaltschaft durch Regelungen des GVG auch außerhalb des Weisungsrechts gefährdet (z. B. Dienstaufsicht des Justizministeriums)?**

Die Beantwortung dieser Frage würde sich allein in Spekulationen erschöpfen, ob z. B. Dienstaufsicht oder Personalentscheidungsbefugnisse des Justizministeriums die politische Unabhängigkeit der Staatsanwaltschaft gefährden könnten, da insoweit belastbare Erkenntnisse nicht vorliegen.

Mit freundlichen Grüßen



i.A.  
Björn Süß